



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 277/2002
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.02.04
Datum: 29.11.2002
Gez.: Heinz Roling

12.12.02	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

19.12.02	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Neufassung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2002

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren 2002 auf der Grundlage der Berechnung vom 29.11.2002 (Anlage B) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
165.529,65 €	170.878,59 €	5.348,94 €	0,00	0,00

Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2003 die Wasserverbandsgebühren für 2002 zu erheben.

Begründung

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG, der mit Wirkung vom 01.07.1995 geändert wurde. Bisher wurden die Gewässerunterhaltungskosten allerdings noch nach den alten Umlagekriterien erhoben.

Für das Jahr 2002 soll nun die Berechnung der Wasserverbandsgebühren nach den Regelungen des z.Zt. gültigen § 92 LWG erfolgen. Demnach wird nun zukünftig der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich berücksichtigt. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

Aus dieser Regelung ergeben sich die drei unterschiedlichen Flächenarten; a) versiegelte Flächen, b) unversiegelte Flächen und c) Waldflächen.

Die Gewichtung der Flächenarten soll wie folgt festgesetzt werden:

a) versiegelte Flächen	Faktor	4,0
b) unversiegelte Flächen	Faktor	1,0
c) Waldflächen	Faktor	0,5.

Die unversiegelten Flächen haben einen Anteil an der Gesamtfläche von rd. 80 %, und stellen somit den Regelfall dar. Dieser wird mit dem Faktor 1 bewertet. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind insbesondere Waldflächen wegen des geringeren Wasserabflusses gegenüber den sonstigen unversiegelten Flächen niedriger zu bewerten. Mit der Festsetzung des Faktors 0,5 werden sie somit gegenüber den unversiegelten Flächen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.

Im Gegensatz zur geringeren Bewertung der Waldflächen, sind die versiegelten Flächen bei der Gewichtung mit einem hohen Faktor anzusetzen. Bislang wurden die Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit der doppelten Fläche veranlagt. Durch die vorgeschlagene Gewichtung werden alle unversiegelten Flächen (rd. 80 %) nun nur noch einfach bewertet. Der geringe Anteil der versiegelten Flächen (rd. 3,5 % der Gesamtfläche) soll demgegenüber in der 4-fachen Höhe berücksichtigt werden. Somit wird den Unterschieden hinsichtlich des Wasserabflusses angemessen Rechnung getragen.

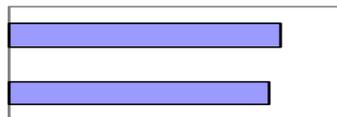
Die Umsetzung des § 92 Abs. 1 LWG n.F. in der vorgeschlagenen Weise führt dazu, dass durch die Entlastung der Grundstücke mit Waldanteilen die Gesamtheit der anderen Grundstücke entsprechend höher belastet wird.

Im folgenden sollen die Auswirkungen anhand einer Vergleichsberechnung für drei verschiedene Grundstücke mit unterschiedlichem Anteil an den drei Flächenarten aufgezeigt werden.

Vergleichsberechnungen - Untere Berkel

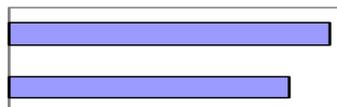
Grundstück Innenbereich

versiegelt	1,50 Ar	0,5044 €/Ar	0,76 €
unversiegelt	3,50 Ar	0,1261 €/Ar	0,44 €
Wald	0,00 Ar	0,0631 €/Ar	0,00 €
Summe	5,00 Ar		1,20 €
Gesamt 2-fach***	10,00 Ar	0,1148 €/Ar	1,15 €



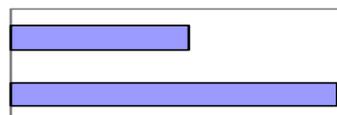
Hofstelle Außenbereich

versiegelt	50,00 Ar	0,5044 €/Ar	25,22 €
unversiegelt	3.200,00 Ar	0,1261 €/Ar	403,52 €
Wald	0,00 Ar	0,0631 €/Ar	0,00 €
Summe	3.250,00 Ar		428,74 €
Gesamt 1-fach***	3.250,00 Ar	0,1148 €/Ar	373,10 €



Außenbereich nur Wald

versiegelt	0,00 Ar	0,5044 €/Ar	0,00 €
unversiegelt	0,00 Ar	0,1261 €/Ar	0,00 €
Wald	1.000,00 Ar	0,0631 €/Ar	63,10 €
Summe	1.000,00 Ar		63,10 €
Gesamt 1-fach***	1.000,00 Ar	0,1148 €/Ar	114,80 €



*** = Berechnung mit fiktivem Gebührensatz für 2002. Die Ermittlung erfolgte nach dem alten Berechnungsschema.

Eine Zuordnung zu den einzelnen Flächenarten ist anhand von umfangreichen Datenübernahmen aus dem Kataster, aus dem Datenbestand der Niederschlagswassergebühr sowie mittels einer Befragung der Grundstückseigentümer im Laufe des Jahres 2002 vorgenommen worden.

Für 2002 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 170.878,59 € entstanden. Diese setzten sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i.H.v. 165.529,65 € und eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i.H.v. 5.348,94 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2002 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **165.529,65 €**

Aufgrund der neuen Gebührenermittlung ist es nicht möglich, eine konkrete Aussage zur Entwicklung der Gebühren gegenüber dem Vorjahr zu machen. Eine Tendenz kann allerdings aus dem Vergleich der Beitragsätze der Wasser- und Bodenverbände der Jahre 2002 und 2001 abgeleitet werden. Hiernach ergeben sich außer für den Verband Oberer Heubach für alle anderen Wasser- und Bodenverbände Gebührenerhöhungen.

Beitragssätze der Wasser- und Bodenverbände

Verband	2002	2001
Obere Berkel	5,50 €/ha	5,37 €/ha
Mittlere Berkel	6,00 €/ha	5,88 €/ha
Untere Berkel	12,00 €/ha	10,84 €/ha
Oberer Heubach	12,46 €/ha	12,46 €/ha
Oberer Kleuterbach	10,15 €/ha	10,12 €/ha

Die Wasserverbandsgebühren für 2002 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Unterhaltungsverband	Flächenart		
	versiegelt	unversiegelt	Wald
	€/ha	€/ha	€/ha
a) Obere Berkel	21,62	5,41	2,70
b) Mittlere Berkel	24,58	6,14	3,07
c) Untere Berkel	50,44	12,61	6,31
d) Oberer Heubach	51,80	12,95	6,48
e) Oberer Kleuterbach	44,11	11,03	5,51

Die Festsetzungen der Wasserverbandsgebühren in den vergangenen Jahren gem. § 92 LWG a. F. wurden jeweils nur vorläufig vorgenommen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und -ökonomie ist es nicht möglich, diese vorläufigen Festsetzungen zu korrigieren. In der Vielzahl der Fälle handelt es sich zudem nur um äußerst geringfügige Beträge, wobei die Neugewichtung für die Vergangenheit (außer bei Waldflächen) durchweg zu einer Erhöhung führen würde. Auf Antrag, der innerhalb der Widerspruchsfrist zu stellen ist, wird die Verwaltung den Waldbesitzern im Billigkeitswege entsprechend zu viel berechnete Gebühren erstatten.

Anlagen:

Anlage A: Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2002 vom 29.11.2002